

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 150 (1984)
Heft: 11

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Ordnungsdienst: Ausschliesslich Sache der Polizei

Am 3. Mai 1984 hat Nationalrat Max Chopard, Untersiggenthal, eine **Parlamentarische Initiative** folgenden Wortlauts eingereicht:

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 21^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes beantragt der Unterzeichnete, die Bundesverfassung sei wie folgt zu ändern:

Artikel 19 Absatz 1 und 1^{bis} (neu)

Das Bundesheer ist zur Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen bestimmt.

Sofern die zivilen Mittel von Bund und Kantonen bei Naturkatastrophen nicht ausreichen, kann das Bundesheer für Hilfeleistungen eingesetzt werden.

Artikel 22^{bis} a

Für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Innern sind die Polizeikräfte der Kantone bestimmt.

Das Gesetz umschreibt die Voraussetzungen für die gegenseitigen Hilfeleistungen unter den Kantonen.

Artikel 102 Ziffer 11

In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, zur Wahrung der äusseren Sicherheit (Ziff. 9) die erforderlichen Truppen aufzubieten. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern (Ziff. 10) regelt der Bundesrat im Einvernehmen mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der regionalen Konkordate den Einsatz der Polizeikräfte. Übersteigt das Aufgebot 2000 Mann oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen, welche die erforderlichen Massnahmen trifft.

Der Nationalrat hat zur Vorberatung der Initiative eine Kommission eingesetzt. Sollten Volk und Stände zu gegebener Zeit der Initiative zustimmen (zu einer Volksabstimmung kommt es nur, wenn zuvor die eidgenössischen Räte dem Begehren zustimmen), könnte die Armee nicht mehr für Ordnungsdienst-Einsätze im Landesinnern eingesetzt werden.

Zurückhaltung gegenüber Ordnungsdienst

Mit der Frage von Armee-Einsätzen im Innern befasste sich Nationalrat Hansjörg

Braunschweig, Dübendorf, in einer Einfachen Anfrage an den Bundesrat, die noch vor der Volksabstimmung über die Energieartikel eingereicht wurde. Darin wurde unter anderem gefragt, wie der Bundesrat seine bisherige Energiepolitik in jenen Gebieten durchzusetzen gedenke, in denen die Opposition besonders stark verankert sei (Beispiel Kaiseraugst) – mit Polizei und Überwachung, allenfalls mit der Armee? Am 5. September wurde dem Fragesteller vom Bundesrat folgende Antwort erteilt:

Die Aufrechterhaltung und die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Innern obliegen grundsätzlich den zivilen Behörden und der Polizei. Ein Einsatz der Armee im Ordnungsdienst kann erst dann in Frage kommen, wenn die zivilen Mittel nicht ausreichen. Bundesrat und Armee stehen einem Einsatz von Truppen im Innern sehr zurückhaltend gegenüber.

Die Bereitstellung von «Truppen für dringliche Massnahmen» hat der veränderten Bedrohungslage Rechnung zu tragen. Es muss erwartet werden, dass die konventionelle durch eine verdeckte Kriegführung (Sabotage, Terror, Kommandoaktionen, Erpressung) eingeleitet und begleitet wird. Da die Schweiz kein stehendes Heer unterhält, müssen im Rahmen der jährlichen Kurse Truppenverbände bestimmt werden, welche aus dem Stand die Abwehr einer Bedrohung übernehmen können. Neben der Bezeichnung von Truppen sind Massnahmen zur Sicherstellung der Führung und der Logistik vorzubereiten.

In bezug auf einen allfälligen Truppeneinsatz auf dem Gelände eines Kernkraftwerkes hat der Bundesrat bereits früher darauf hingewiesen, dass sich diese Frage heute nicht stellt, und niemand kann voraussehen, ob sie sich überhaupt je stellen wird. Für den eventuellen Einsatz von Ordnungskräften sind primär die Kantone zuständig.

Ob zur Durchsetzung der staatlichen Rechtsordnung gegebenenfalls Truppen eingesetzt werden sollen, ist ein Entscheid, der in jedem Fall den für den verfassungsmässigen Schutz der öffentlichen Ordnung verantwortlichen politischen Behörden allein vorbehalten bleibt.

Gefahren eines Nuklearterrorismus

In der Sommersession der eidgenössischen Räte hatte Nationalrat Jean-Jacques Hegg, Dübendorf, dem Bundesrat folgende Fragen unterbreitet:

1. Wieviel waffenfähiges Spaltmaterial (Uran-233, Uran-238, Plutonium) ist bisher in schweizerischen Atomkraftwerken und Forschungsinstituten hergestellt worden, wieviel davon befindet sich derzeit noch in der Schweiz und wie viele Atomwaffen könnten daraus für militärische oder terroristische Zwecke auslandunabhängig innert weniger als vier Wochen hergestellt werden?

2. Kann der Bundesrat garantieren, dass in keinem Schweizer Banktresor waffenfähiges Spaltmaterial gelagert ist, und ist er bereit, zur wirksamen Früherkennung illegaler Spaltmaterialverschiebungen an geeigneten Orten ein passives Radioaktivitäts-Kontrollsystem einzurichten?

3. Ist im Falle einer terroristischen nuklearen Bedrohung für eine verlässliche und schnelle Beurteilung, Eingrenzung und Bekämpfung der tatsächlichen Risiken vorgesorgt, und sind die zuständigen schweizerischen Dienststellen auch in der Lage, im Bedarfsfalle unverzüglich, direkt und uneingeschränkt mit den in Frage kommenden ausländischen Spezialdiensten (zum Beispiel dem US-amerikanischen NEST) zusammenzuarbeiten?

Der Bundesrat beantwortete die Fragen am 12. September 1984 wie folgt:

1. In der Schweiz wird weder Uran-233 noch waffenfähiges Uran-235 hergestellt. Das in den schweizerischen Kernkraftwerken aus Uran-238 gebildete Plutonium ist wegen seiner Isotopenzusammensetzung schlecht für die Atombombenherstellung geeignet.

Bisher sind in allen schweizerischen Kernreaktoren (Kernkraftwerke und Forschungsreaktoren) insgesamt etwa 5,5 Tonnen Plutonium entstanden. Davon befinden sich derzeit noch ungefähr 450 Kilogramm in der Schweiz, die praktisch vollständig in bestrahlten Brennelementen eingeschlossen sind. Es können daraus keine Atomwaffen für militärische oder terroristische Zwecke auslandunabhängig innert weniger als vier Wochen hergestellt werden.

2. Transport, Abgabe, Bezug und jede andere Form des Innehabens von radioaktiven Kernbrennstoffen sowie deren Ein- und Ausfuhr bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes für Energiewirtschaft. Zudem werden sämtliche Kernbrennstoffe in der Schweiz von diesem Bundesamt und der Internationalen Atomenergie-Organisation kontrolliert. Den erteilten Bewilligungen und diesen Kontrollen gemäss befindet sich kein waffenfähiges Spaltmaterial in schweizerischen Banktresoren.

Im übrigen hat der Bund aufgrund der geltenden Rechtsordnung keine Möglichkeit, die Banktresore in der Schweiz auf illegal gelagertes, waffenfähiges Spaltmaterial zu kontrollieren.

Kein Land hat bisher ein passives Radioaktivitäts-Kontrollsystem zur wirksamen Früherkennung illegaler Spaltmaterialverschiebungen eingerichtet, da dies technisch mit einem vertretbaren Aufwand nicht realisierbar ist. In den schweizerischen Kernanlagen besteht hingegen ein nach internationalen Normen aufgebautes Sicherungs- und Kontrollsystem.

Der Bundesrat erachtet die bestehenden Kontrollen als genügend und lehnt daher weitergehende Vorkehrungen ab.

3. Mit dem «Sonderstab Geiselnahme» (SOG) verfügt der Bund über ein taugliches Instrument zur Bewältigung von Krisenlagen bei Terrorakten. So auch bei einer nuklearen Erpressung. Für die zeitgerechte Beurteilung einer terroristischen nuklearen Bedrohung und zur Erarbeitung der nötigen Entscheidungsgrundlagen stehen dem SOGE Experten zur Verfügung. Die polizeilichen Ermittlungen leitet in solchen Fällen der Bundesanwalt, der mit dem SOGE in engem Kontakt steht.

Bei Bedarf steht das amerikanische NEST-System (Nuklear Emergency Search Team) der Schweiz zur Verfügung.

Obligatorischer Arbeitsdienst

Die Studie über die Entkriminalisation der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen ist in eine neue Phase getreten.

Innerhalb der gesetzten Frist hat eine vom Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat J.-P. Delamuraz, eingesetzte Expertenkommission mehrere Vorschläge zu diesem Fragenkomplex, die innerhalb des bestehenden Verfassungsrahmens möglich sind, vorgelegt. Der Bundesrat hat davon Kenntnis genommen. Bevor an eine Gesetzesrevision herangetreten wird, gilt es, diese Vorschläge eingehend zu prüfen und die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die zu klärenden Fragen sind die folgenden:

- Feststellen, ob der Vollzug der gegen die Dienstverweigerer aus echten Gewissensgründen verhängten Massnahmen durch die Kantone oder den Bund zu bewerkstelligen ist;

- Abklären, wie sich die Massnahmen in der Praxis vollziehen lassen, und ein entsprechendes Modell über den Einsatz dieser Dienstverweigerer erarbeiten;

- Vorbereitung einer Gesetzesrevision und einer Vollzugsverordnung über einen obligatorischen Arbeitsdienst;

Mit der Abklärung dieser Fragen hat das EMD eine neue Expertenkommission beauftragt, die ihren Bericht so rasch als möglich vorlegen soll, spätestens bis 31. Januar 1985, den Schlussbericht bis spätestens 31. Mai 1985.

Der erneut unter Brigadier Barras stehenden Kommission gehören ein Teil der Mitglieder der früheren Kommission und Regierungsrat Florian Schlegel (SG), Rolf Röhrlisberger, Chef des Strafvollzugs des Kantons Bern, Ueli Merz, Direktor der Erziehungs- und Arbeitsanstalt Uitikon, Andrea Beachtold, Chef der Sektion für Straf- und Massnahmenvollzug des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, an.

Veranstaltungen zum Thema Kulturgüterschutz

Die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz führt im Jahr 1985 folgende öffentliche Arbeitstagungen durch:

Sechs Kolloquien sind dem Thema «Verschalungskonstruktionen für unbewegliches Kulturgut» gewidmet. Sie finden wie folgt statt:

26. April: Moutier (französisch/deutsch)

10. Mai: Moutier (französisch/deutsch)

14. Juni: Rheinfelden (deutsch)

20. September: Moudon (französisch)

18. Oktober: Moutier (französisch/deutsch/italienisch)

8./9. November: Mendrisio (italienisch/französisch/deutsch)

Die Generalversammlung der Gesellschaft findet am 22. und 23. Mai 1985 in Schwyz statt. Als Referent tritt Professor Dr. W. K. Kälin, Einsiedeln, auf.

Interessenten melden sich schriftlich beim Generalsekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz, Postfach 961, 1701 Fribourg, an.

Totentafel

Am 20. September verstarb **Andrée Weitzel**, ehemaliger Chef des Frauenhilfsdienstes (FHD) und Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, im Alter von 67 Jahren.

Als Tochter des Direktors der höheren Handelsschule in Lausanne erwarb sich Andrée Weitzel die Handelsmatur und ein eidgenössisches Fotografendiplom. Im Jahr 1940 trat sie dem Frauenhilfsdienst bei und war während des ganzen Kriegs aktiv. Mit über 1400 Diensttagen wurde sie 1953 an die Spitze des FHD berufen, dem sie bis 1976 vorstand.

Die Verstorbene hat sich um den Aufbau und um die Führung des Frauenhilfsdienstes und um die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung grosse Verdienste erworben. Von 1976 bis 1979 verfasste Andrée Weitzel den Bericht über «Die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung». ■

Demag- Förderanlagen

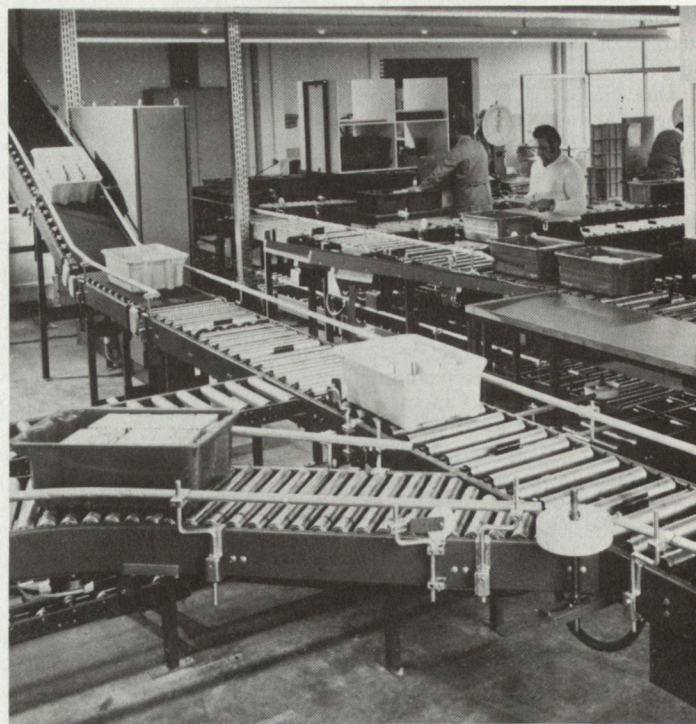
Für Paletten und Stückgut

Sammeln, transportieren, verteilen

Wir bauen einfache und komplexe Förderanlagen aus normierten Bausteinen.

Unterbreiten Sie uns Ihre Förderprobleme. Wir haben eine Lösung.

Ihr Mannesmann Demag Partner für Fördertechnik



fehr

Hans Fehr AG CH-8305 Dietlikon Tel. 01/835 11 11 Telex 52344
Fördertechnik/Kranbau/Lagertechnik/Antriebstechnik/Bautechnik